Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 9

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 9. VII. Jahrgang. Zürich, den 3. März 1917.

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz"
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse"

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—
Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO" A.-G.,
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag ▫ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d. französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Der schweizerische Juristentag vom Jahre 1916 und das Kinowesen.

Von Dr. E. Utzinger, Zürich.

Als Diskussionsthema der Tagung des schweizerischen Juristenvereines war für das vergangene Jahr: Kinematographen- und Gewerbefreiheit gewählt worden. Eine Deutschschweizerin und ein Westschweizer teilten sich in das Referat.

Beide Referenten vertraten die Auffassung, dass die Bundesverfassungen den Kantonen erlaubt, polizeiliche Beschränkungen des Kinematographenbetriebes aufzustellen. Sie anerkannten die Berechtigung solcher polizeilicher Beschränkungen, namentlich sofern sie den Schutz der Kinder zum Gegenstand haben. Sie hielten eine gewerbegesetzliche, eidgenössische Normierung nicht für nötig und sprachen sich gegen die Einführung der Bedürfnisklausel und der Präventivzensur aus. Während der westschweizerische Referent in der strafrechtlichen Bekämpfung der Auswüchse des Kinowesens, sich in der Hauptsache an den eidgenössischen Strafgesetzentwurf hielt (Bestrafung unzüchtiger Schaustellungen) die Unterdrückung bloss anstössiger Films der polizeilichen Prävention überlassen will, hielt die deutschschweizer. Referentin **strafrechtliche Spezialbestimmungen** für absolut unerlässlich. Sie postulierte folgende Ergänzungen in dem Strafrechtsentwurf (Fassung August 1915) aufzunehmen:

Ziff. 1, Art 181, Abs. 2 ist dahin abzuändern, dass auch die Vorführung von unzüchtigen Filmen von Jugendlichen unter erhöhte Strafe gestellt wird.

Ziff. 2. In Art 181, Abs. 3 ist dem Richter die Möglichkeit zu geben, dem Kinobesitzer die Ausübung seines Gewerbes für eine bestimmte Zeit zu verbieten.

Ziff. 3. Es sind auch Schaustellungen von Personen in kinematographischen Vorführungen unter Strafe zu stellen, durch welche die Sittlichkeit gefährdet, oder das Schamgefühl gröblich verletzt wird.

Ziff. 4, Art. 338, Abs. 2 ist dahin zu ergänzen, dass nicht nur Schaustellungen bestraft werden sollen, in denen Tiere gequält und getötet werden, sondern auch die kinematographischen Vorführungen solcher Vorgänge.

Die Diskussion zeitigte, dass die deutschschweizerische Referentin in ihren Forderungen zu weit gegangen war. Die mehrheitlich angenommene Resolution wünschte nur, dass der Strafgesetzentwurf den Gefahren der Auswüchse im Kinowesen mehr Rechnung tragen sollte.

Das Protokoll der ausserordentl. Generalversammlung

vom 26. Februar 1917 des Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz wird im nächsten Heft publiziert. Annoncen für diese sehr interessante Nummer erbitten wir rechtzeitig!

Die Administration.